



Leitfaden zur Erstellung eines Förderantrages

im Rahmen des OÖ. Förderprogrammes

easy2innovate – OÖ Kooperationsförderung KMU

Zielsetzung des Förderprogrammes easy2innovate

Das Strategische Wirtschafts- und Forschungsprogramm **Innovatives Oberösterreich 2010plus** zielt darauf ab, durch Forschung und Technologieentwicklung die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit oberösterreichischer Unternehmen nachhaltig zu unterstützen.

Das Programm easy2innovate ermöglicht oberösterreichischen Klein- und Mittelunternehmen (KMU) eine rasche Umsetzung von kleinen Forschungs- und Entwicklungsprojekten in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen.

Klein- und Mittelunternehmen, die auf erste Schritte in Forschung & Entwicklung (F&E) aufbauen können, sollen systematischen Zugang zu externem Know-how erhalten, sodass F&E für sie zur regelmäßigen Praxis wird und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig gestärkt wird.

1 Das Wichtigste zum Förderprogramm

Ihr Ansprechpartner für alle Fragen	<p>Die CATT Innovation Management wickelt im Auftrag des Landes OÖ dieses Förderprogramm als Programmmanager ab.</p> <p>CATT Innovation Management GmbH 4020 Linz, Hafenstraße 47-51 Tel. 0732/ 9015-5420 Email: easy2innovate@catt.at</p> <p>Sämtliche Unterlagen für Antragsteller stehen auf der Website www.catt.at/easy2innovate zum Download zur Verfügung.</p>
Fördergeber	Amt der OÖ. Landesregierung
Laufzeit des Förderprogrammes	Förderanträge können in der Zeit vom 1.5.2010 bis 31.12.2013 jederzeit eingereicht werden.
WIE und WO kann der Antrag eingereicht werden?	<p>Anträge sind vollständig inkl. aller erforderlichen Anlagen per Brief <u>und</u> als elektronische Version per email beim Programmmanagement (CATT Innovation Management GmbH) einzureichen.</p> <p>Für Details zu den Formalvoraussetzungen siehe Kapitel 3.</p>
WER kann Anträge einreichen?	<p>Antragsteller (Förderwerber) können Klein- und Mittelunternehmen (KMU) mit Sitz in Oberösterreich sein, welche in den letzten 3 Kalenderjahren mindestens eine der folgenden Förderinstrumente nachweislich in Anspruch genommen haben:</p> <ul style="list-style-type: none">• FFG-Innovationsscheck (Scheck wurde bei Forschungseinrichtung bereits eingelöst – Nachweis der Scheckeinlösung ist beizulegen z.B. Kopie einer Quittung)• <u>oder</u> TIM-Expertenberatung (Förderbetrag wurde bereits ausbezahlt)• <u>oder</u> TIM-Machbarkeit- und Transferprojekt

	<p>(Förderbetrag wurde bereits ausbezahlt)</p> <p>Dem antragstellenden KMU wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> • bisher noch keine Förderung aus dem gegenständlichen Förderprogramm gewährt • <u>und</u> in den letzten drei Kalenderjahren keine Förderung seitens der FFG gewährt (mit Ausnahme des Innovationsschecks). <p>Für weiterführende Informationen zur KMU-Definition siehe Kapitel 5.</p>
<p>Welche Projekte werden gefördert</p>	<p>Folgende Kriterien muss ein förderbares Projekt (Vorhaben) erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben muss im Bereich „Experimenteller Entwicklung“ angesiedelt sein (detaillierte Informationen siehe Kapitel 4). • Ziel des Vorhabens muss eine innovative Produkt- und/oder Verfahrensentwicklung mit wesentlichem Neuheitswert und technologischem Entwicklungsrisiko sein. Das Entwicklungsrisiko ist im Förderantrag Abschnitt „Beschreibung Technische Innovation“ darzustellen. • Förderbar ist ein Vorhaben, in dessen Rahmen der Antragsteller eine Forschungseinrichtung mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen beauftragt, wobei der Kostenanteil des Auftrages an die Forschungseinrichtung mindestens 15% der förderbaren Gesamtkosten beträgt. Forschungseinrichtungen sind Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (detaillierte Informationen siehe Kapitel 4). Dem Antrag muss ein verbindliches Angebot der Forschungseinrichtung für die Durchführung der geplanten Leistungen (inkl. detaillierte Darstellung der Tätigkeiten, Zeitaufwände und Kosten) beigelegt werden. • Bei der Auswahl von geeigneten Forschungseinrichtungen steht die Initiative TIM (www.tim.at) mit ihrem kostenlosen Beratungsangebot zur Verfügung. • Förderbar sind Vorhaben, die aufgrund ihres technischen Anspruchs und des damit verbundenen Risikos ohne Förderung nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt würden.
<p>Welche Projekte werden nicht gefördert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben ohne Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter • Vorhaben, die ausschließlich den Zukauf von Leistungen von Forschungseinrichtungen (ohne entsprechende unternehmenseigene F&E Tätigkeit) sowie reine Messaufgaben und/oder Prüfaufgaben zum Ziel haben • Vorhaben mit Aufträgen an Forschungseinrichtungen, für deren Abwicklung die Expertise einer Forschungseinrichtung nicht erforderlich ist sowie Vorhaben, für die der Auftrag an eine Forschungseinrichtung bereits vor Antragstellung vergeben wurde

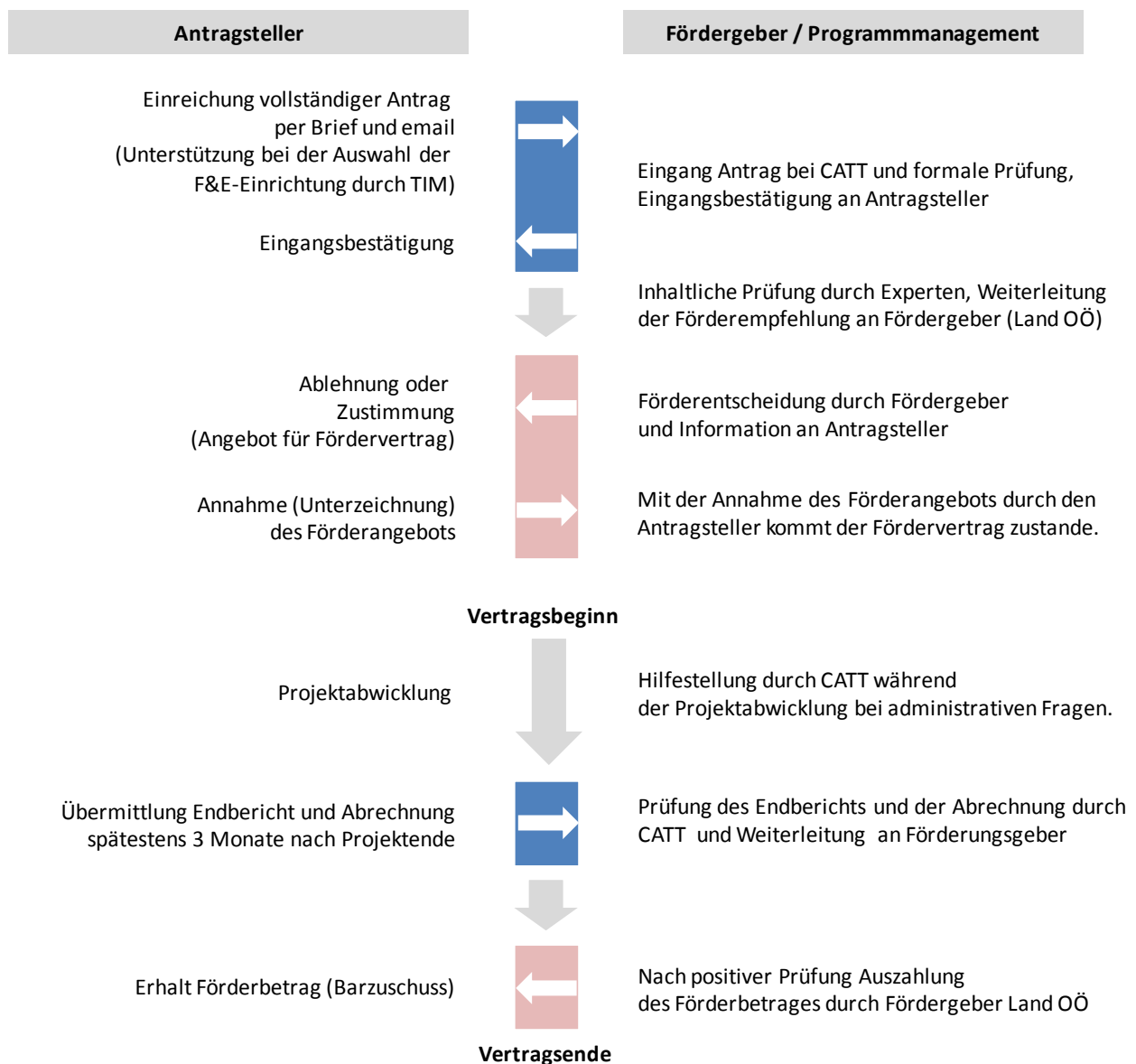
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben die bereits vor der Einreichung begonnen wurden. • Vorhaben für die bei anderen Förderstellen um Förderung angesucht wurde.
Wie lange ist die Laufzeit eines förderbaren Vorhabens	<p>Als Projektlaufzeit gilt jener Zeitraum, der zwischen dem im Förderantrag (bzw. Fördervertrag) definierten Projekt-Startdatum und Projekt-Enddatum liegt.</p> <p>Die Projektlaufzeit darf minimal 4 und maximal 12 Monate betragen.</p>
Wie hoch ist das Projektvolumen	<p>Förderbar sind Vorhaben mit Gesamtkosten zwischen minimal €20.000 und maximal €60.000</p> <p>Die Förderung wird als Barzuschuss ausbezahlt.</p>
Welche Kosten sind förderbar	<p>Grundvoraussetzung für Förderbarkeit von Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten müssen für das Vorhaben notwendig (den F&E Aufgaben zurechenbar) und im Förderantrag angeführt sein. • Kosten müssen direkt und tatsächlich während der Projektlaufzeit entstanden sein. Die Zahlung der Rechnungen hat vor Legung des Endberichtes zu erfolgen. <p>Folgende Kostenkategorien sind förderbar:</p> <p>Personalkosten (der/des Förderwerberin/ Förderwerbers)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lohnkosten (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten) für ForscherInnen/TechnikerInnen und sonstige Personen, die mit dem F&E-Projekt beschäftigt und beim Förderwerber direkt angestellt sind. • Zusätzlich kann ein Gemeinkostenaufschlag (Overhead) von max. 10% der Lohnkosten anerkannt werden. • Der maximal anerkenbare Stundensatz für Einzelunternehmer und geschäftsführende Gesellschafter (wenn deren Beteiligung > 25%) beträgt € 35,- <p>Sach- und Materialkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur Kosten, die beim Antragsteller im Zuge der F&E Tätigkeit unmittelbar entstehen (z.B. für die Erstellung von Prototypen). <p>Kosten aus der Beauftragung der Forschungseinrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Marktübliche) Kosten für Forschungs- und Entwicklungs-tätigkeiten durch eine Forschungseinrichtung. Diese Kosten müssen mindestens 15% der förderbaren Gesamtkosten betragen. <p>Kosten zum Erwerb von Patenten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Externe Kosten für die Erstellung der Anmeldeunterlagen (z.B. Patentschrift) • Externe Kosten für die Einreichung und Durchführung der Anmeldung

beim Patentamt in der ersten Rechtsordnung

<p>Welche Kosten werden nicht gefördert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten F&E Vorhaben stehen (Marketing, Vertrieb, allg. Administration und Management) • Kosten, die außerhalb der Projektlaufzeit entstanden sind. • Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen • Reisekosten
<p>Wie hoch ist die Förderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderintensität beträgt maximal 50% der förderbaren Gesamtkosten. • Die absolute Förderung beträgt maximal €20.000 für die gesamte Projektlaufzeit eines Projektes
<p>Vertraulichkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle mit der Programmabwicklung und Evaluierung von Anträgen/Berichten befassten Personen unterliegen der Vertraulichkeit.

2 Ablauf: Vom Förderantrag bis zur Auszahlung

- (A) Definition eines innovativen F&E-Projekts durch ein oö. KMU in Kooperation mit einer Forschungseinrichtung und
- (B) **Einreichung** des Förderungsantrages bei CATT. Bei der Auswahl von geeigneten Forschungseinrichtungen steht die Initiative TIM (www.tim.at) mit ihrem kostenlosen Beratungsangebot zur Verfügung.
- (C) **Formale Prüfung** des Antrages durch CATT
- (D) Die **Förderentscheidung** erfolgt durch den Fördergeber (Amt der OÖ. Landesregierung). Hilfestellung durch CATT während der Projektabwicklung bei administrativen Fragen.
- (E) Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende ist der **Endbericht** bei CATT einzureichen.
- (F) Die **Auszahlung des Förderbetrages** erfolgt durch den Fördergeber, nach Prüfung des Endberichts.



3 Formalvoraussetzungen

Jede dieser Voraussetzungen wird nach Einreichung des Förderantrages in einer Formalprüfung geprüft und muss erfüllt sein, sonst wird der Antrag aus dem weiteren Evaluierungsverfahren ausgeschlossen.

Checkliste Formalvoraussetzungen		<input checked="" type="checkbox"/>
Antragsteller(in)	Kleines- oder mittleres Unternehmen (KMU laut EU Definition) mit Firmensitz in Oberösterreich (Firmenanschrift im Antrag entspricht Firmenbuchauszug)	
Bisher genutzte Förderinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • mind. einen Innovationsscheck eingelöst (Ein Nachweis der Scheckeinlösung ist beizulegen.) • <u>oder</u> eine TIM-Expertenberatung • <u>oder</u> ein TIM Machbarkeits-/ Transferprojekt genutzt u. abgerechnet 	
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>und</u> von der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) keine Förderung (mit Ausnahme des Innovationsschecks) gewährt bekommen. 	
Angebot Forschungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliches, verbindliches Angebot der Forschungseinrichtung an den Förderwerber liegt vor 	
Projektlaufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 4 Monate, maximal 12 Monate 	
Gesamtkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen € 20.000 und € 60.000 	
Höhe der Landesförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 50% der förderbaren Gesamtkosten des Vorhabens • Absolut max. € 20.000 	
Vollständigkeit des Antrages	Antragsformular (auf Basis der jeweils gültigen Vorlage) vollständig ausgefüllt, firmenmäßig gezeichnet inkl. Firmenstempel	
	Folgende Anhänge liegen bei: <ul style="list-style-type: none"> • Firmenbuchauszug oder Gewerbeschein (bei Einzelunternehmen) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Liegt die Gründung des Unternehmens nicht länger als 3 Jahre zurück, ist ein Business-Plan beizulegen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliches Angebot der Forschungseinrichtung (inkl. detaillierte Darstellung der Tätigkeiten, Zeitaufwände und Kosten) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Falls der FFG-Innovationsscheck genutzt wurde ist ein Nachweis der Scheckeinlösung beizulegen (z.B. Kopie einer Quittung). 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Für <u>nicht</u> eigenständige Unternehmen im Sinne der EU KMU-Definition ist eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über den KMU-Status als Anlage beizulegen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn in den letzten drei Steuerjahren De-minimis-Beihilfen erhalten wurden, ist eine vollständige Übersicht mit folgenden Angaben (Datum der Förderanzeige, Förderzweck, Förderstelle, 	

	Fördersumme in €) als Anlage beizulegen.	
	Das Antragsformular inkl. aller Anhänge per Brief <u>und</u> email (Formular als XLS) beim Programmmanagement eingereicht.	

4 Hinweise zur inhaltlichen Projektbeschreibung

Im Antragsformular steht je ein Feld für die Beschreibung der Technischen Innovation und der Wirtschaftlichen Verwertung zur Verfügung. Die Textlänge ist auf 2000 Zeichen begrenzt; überzählige Zeichen gehen verloren.

Nachfolgend finden Sie stichwortartig Tipps für die Gliederung der Inhalte, um das Vorhaben kurz und dennoch aussagekräftig zu beschreiben.

4.1 Beschreibung Technische Innovation

- Technische Ziele
angestrebte technische Ziele Ihres Projektes
- Stand der Technik und Neuheit
eigene Produkte / Verfahren im Projektbereich, Produkte / Verfahren ihre Mitbewerber, Anwendungen der zum Einsatz kommenden Technologien in anderen Gebieten, Neuheit und Vorteile Ihres Projektes, Nachteile, bestehende Patente
- Technische Probleme/ Risiken
im Projekt zu lösende technische Probleme, erwartete technische Risiken
- Technische Lösungen/ Innovationen und Projektergebnisse
technische Lösungsvorschläge, welche Mittel, Technologien und Methoden werden eingesetzt, Ergebnisse bei Projektende, Schutzstrategie
Produktionsstandort nach Projektabschluss, Infrastruktur für die Produktion (vorhanden oder erst aufzubauen)

4.2 Beschreibung Wirtschaftliche Verwertung

- Gesamtmarkt
Gesamtmarkt (Schätzung) für Ihr Produkt (Produktgruppe) in Österreich/ Ausland, (mögliche) Hauptmitbewerber
- Umsatzpotential
mittelfristig absetzbare Stückzahlen/Mengen, erreichbare Umsätze und Marktanteile
- Art der kommerziellen Verwertung des Projektes
Wo und durch wen erfolgt die Verwertung der Projektergebnisse, bestehende oder geplante Produktions- und Vertriebsstruktur, Servicenetz und Kundenbetreuungsinstrumente
- Stärkung der F&E und Innovationskompetenz
Beitrag des Projektes zu vermehrter F&E im Unternehmen
- Additionalität
In welcher Form wird das Projekt gegenüber der Planung verändert(Projektdauer, Projektumfang, Projektreichweite), sollte es zu keiner Förderung kommen?

5 Definitionen

Folgende Definitionen sind aus der Richtlinie zum Förderprogramm easy2innovate entnommen. Es gelten die Definitionen in der jeweils gültigen Richtlinie.

- Klein- und Mittelunternehmen (KMU)
Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils gültige KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Die Grenzen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung einzuhalten. KMU sind Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25.2.2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004 S 22-29), in der jeweils geltenden Fassung. Siehe auch http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_en.htm
- Forschungseinrichtung
bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert; Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen.
- De-minimis-Beihilfe
Dieses Förderprogramm ist eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, S 5-10) – gilt bis 31.12.2013. Weiterführende Information zu De-minimis Beihilfen kann einem Merkblatt verfügbar unter http://www.catt.at/files/Merkblatt_De_minimis.pdf entnommen werden.
- Innovationsscheck: Ein Förderinstrument speziell für KMU in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen. Weitere Informationen <http://www.ffg.at/content.php?cid=735>
- TIM Machbarkeit- und Transferprojekt:
Ein Förderinstrument der Initiative TIM-Technologie- und Innovationsmanagement. Weitere Informationen <http://www.tim.at>
- Experimentelle Entwicklung:
Der Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte und Verfahren. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte und Verfahren sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.
Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen. Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.
Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.